

PRESSEINFORMATION

Gericht untersagt ‚BI Gesund Leben am Stienitzsee‘ unwahre Behauptungen über HKV Herzfelder Kreislaufwirtschafts- und Verwertungs GmbH

Unternehmen erwirkt einstweilige Verfügung vor dem Landgericht Frankfurt (Oder)

Die HKV Herzfelder Kreislaufwirtschafts- und Verwertungs GmbH (HKV) hat sich in einer juristischen Auseinandersetzung gegen die Bürgerinitiative (BI) Gesund Leben am Stienitzsee e.V. durchgesetzt.

Die Bürgerinitiative hatte in öffentlichen Veranstaltungen insbesondere aber über ihre Website unwahre Tatsachenbehauptungen über die HKV und deren Tätigkeiten verbreitet. So hatte die Bürgerinitiative unter anderem wahrheitswidrig behauptet, die HKV würde auf dem ehemaligen Tongrubengelände in Herzfelde eine Großdeponie planen und damit der ursprünglich Planung, die eine Hohlform mit flachen Böschungen vorsieht, zuwiderhandeln. Außerdem hatte die Bürgerinitiative entgegen den Tatsachen behauptet, dass auf dem Gelände Gewässer zugeschüttet würden und die Grundwasserstände auf dem Gelände bereits stark angestiegen seien. Und schließlich hatte die Bürgerinitiative wahrheitswidrig in die Öffentlichkeit getragen, bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf dem ehemaligen Tongrubengelände wären pro Tag mit An- und Abfahrten von bis zu 360 Lkw zu rechnen.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) erließ nun auf Antrag der HKV eine Einstweilige Verfügung, die der Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V. untersagt, diese unwahren Tatsachenbehauptungen künftig weiter zu verbreiten. Eine gerichtliche Untersagung auch weiterer unwahrer Aussagen der Bürgerinitiative konnte diese abwenden, das sie sich nach außergerichtlicher Inanspruchnahme durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber der HKV dazu verpflichtete, andere, ebenfalls unwahre Tatsachenbehauptungen künftig nicht mehr zu verbreiten. Dazu zählen beispielsweise die wahrheitswidrige Behauptung, die HKV plane, in die Deponie kontaminierte Stoffe und Aushub von verunreinigten Standorten einzubringen. Weiterhin hatte sich die Bürgerinitiative strafbewehrt verpflichtet, künftig nicht mehr zu behaupten, die HKV würde in selbst erstellten Gutachten feststellen, dass es auf dem ehemaligen Tongrubengelände keine zu berücksichtigenden Lebewesen gebe.

„Wir sehen uns durch die strafbewehrte Unterlassungserklärung des Herrn Rudolf wie auch durch die Einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt (Oder) in unserer Auffassung bestätigt“, sagt HKV-Geschäftsführer Detlef Heise.

„Selbstverständlich ist es erlaubt, unserem Unternehmen kritisch gegenüberzustehen. Aber bei der Wahrheit sollte man dabei schon bleiben. Die HKV und ihre Gesellschafter mit derartigen Diffamierungen zu überziehen, wie es die Bürgerinitiative getan hat, ist unzulässig und überdies schlechter Stil. Wir hoffen, dass Herr Rudolf und seine MitstreiterInnen das einsehen und diese Form der Auseinandersetzung nun ein Ende hat. Wir zumindest sind zu einem Dialog jederzeit

bereit, vorausgesetzt dieser geht konstruktiv und vor allem sachlicher als bisher vonstatten.“

Die Verantwortlichen der HKV hätten auf diese juristische Auseinandersetzung, auch wenn diese für das Unternehmen letztlich erfolgreich verlaufen ist, im Übrigen gern verzichtet. In den bisherigen Gesprächen mit der Bürgerinitiative hatte HKV-Geschäftsführer Detlef Heise mehrfach darum gebeten, diese unwahren Tatsachenbehauptungen zu unterlassen. Überdies hatte die HKV der Bürgerinitiative mit Schreiben vom 21. Juni sowie vom 27. Juni 2019 nochmals Gelegenheit gegeben, von ihren unwahren Tatsachenbehauptungen abzurücken, um juristische Schritte zu vermeiden. „Die Antworten hierauf haben allerdings nicht das geringste Einlenken erkennen lassen. Deshalb mussten wir das Gericht bemühen“, so Detlef Heise. „Und das hat nun in allen wesentlichen Punkten zu unseren Gunsten entschieden.“

Die HKV hatte auch zwei weitere Aussagen der Bürgerinitiative beanstandet: So behauptet die BI, auf dem ehemaligen Tongrubengelände die Existenz der unter Artenschutz stehenden Wechselkröte festgestellt zu haben – hier urteilte das Gericht, dass die Bürgerinitiative lediglich behauptet habe, den Gesang dieser Wechselkröte wahrgenommen zu haben und deshalb ihre Feststellung selbst relativiert hätte. Des Weiteren vertritt die BI die Auffassung, dass die HKV das nach einem früheren Betriebsplan genehmigte sogenannte Z1-Material heute nicht mehr auf dem ehemaligen Tongrubengelände verfüllen dürfe. Hierzu stellte das Gericht fest, dass diese Behauptung als Meinungsäußerung zulässig sei - wenngleich diese Rechtsauffassung unzutreffend ist.

Mittlerweile hat die HKV das Gelände abermals von Biologen auf die mögliche Existenz der Wechselkröte untersuchen lassen. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte keines dieser Tiere beobachtet oder gehört werden. Und auch an der zulässigen Verfüllung mit sogenanntem Z1-Material besteht aus Sicht des Unternehmens kein Zweifel. „Wir werden uns auch in Zukunft nicht nachsagen lassen, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit Umwelt- und Naturschutz vernachlässigen“, erklärt HKV-Geschäftsführer Detlef Heise.

Verstößt die Bürgerinitiative künftig gegen die Einstweilige Verfügung kann dies mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,- Euro oder ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten geahndet werden. Gegen die Einstweilige Verfügung kann die Bürgerinitiative Rechtsmittel einlegen.

Herzfelde, 29. Juli 2019